

Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf

7. Änderung Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Auslegungszeitraum: 12.05.2025 bis einschließlich 13.06.2025

Keine eingegangenen Anregungen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 04.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
TÖB 1	Neptune Energy (Stellungnahme vom 10.07.2025)		
	In Ihrer E-Mail vom 04.06.2025 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Bitte zukünftig Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen:	Kenntnisnahme	Keine Hinweise, die zu einer Änderung der Planung führen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/_ Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos. Bei dem hohen Aufkommen der Anfragen ist das BIL-Portal für uns die erste Wahl.		
TÖB 2	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 08.07.2025)		
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2025 (Posteingang: 4. Juni 2025), mit dem Sie uns zu dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel (Stand: Dezember 2024) beteiligen. Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: – Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005 – Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 – Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018 – 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt. Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt. Keine Hinweise, die zu einer Änderung der Planung führen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
TÖB 3	Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, Dezernat 34 – Spezialinfrastruktur/ Funk/ Endgeräte/ Peripherie/ Zubehör/ Richtfunk (Stellungnahme vom 04.07.2025)		
	Vielen Dank für die Übermittlung u.s. Änderung des besagten Flächennutzungsplans. Sie sind hiermit ihren Vorgaben zur Beteiligung zweifelsohne nachgekommen. Unsere konkreten Interessen sind allerdings von diesem Planungsstand noch nicht berührt. Als Betreiber landeseigener Richtfunkstrecken für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, (BOS) benötigen wir konkrete Angaben über geplante Hochbauten ab/über 15 m ü. G. mit deren Ausmaßen und geodatenbasierten Fixpunkten, sprich Koordinaten, möglichst im Format WGS 84. Nur so können wir an Hand unserer Daten überprüfen, ob es zu Beeinträchtigungen unserer Richtfunkverbindungen durch neu geschaffene Hindernisse kommen könnte, bzw. würde.	Kenntnisnahme	Keine Hinweise, die zu einer Änderung der Planung führen.
TÖB 4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 04.07.2025)		
	Gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgendem Punkt betroffen: 1. Nach den Nutzungsbedingungen des LVermGEO (Anlage) ist bei Nutzung von offenen Geobasisdaten (zum Beispiel Verwendung von Liegenschaftskarte, Topographische Karte, Orthophoto) auf den Plankarten ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt zu gestalten ist:	Kenntnisnahme Der Hinweis findet Berücksichtigung.	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt. Der Quellenvermerk wird angepasst.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	„©GeoBasis-DE/LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.Govdata.de/dl/by-2-0)“ 2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans (hier Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Kopie des Bauleitplans übergeben.
TÖB 5	Landeszentrum Wald (Stellungnahme vom 05.08.2025)		
	Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Keine forstrechtlichen Einwendungen	Kenntnisnahme	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt.
TÖB 6	DB AG – DB Immobilien (Stellungnahme vom 16.06.2025)		
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Bei der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Hansestadt Salzwedel "Brückenstraße / Wiesenstraße" bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise finden Berücksichtigung.	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt. Die nebenstehenden Hinweise der Stellungnahme werden in die Planunterlagen eingearbeitet. Diese sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.	Die Abwägungsergebnisse werden entsprechend den Vorgaben übermittelt. Sollte ein weiterer Entwurf erstellt werden, der sich wesentlich auf die Belange der Deutschen Bahn auswirken könnte, wird eine erneute Beteiligung veranlasst.
TÖB 7	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		
TÖB 7.1	Referat 404 – Wasser (Stellungnahme vom 01.07.2025)		
	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „7. Änderung Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel „Brückenstraße/Wiesenstraße“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Kenntnisnahme	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabensgebiet auf Flächen erstreckt, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzt sind. Die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG sind zu beachten und einzuhalten. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.	Im Kapitel 3.6.2 des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan wird auf die Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Die Ausführung der Anlage wird so vorgenommen, dass den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird. In der nachgeordneten Planungsebene sind ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu formulieren. Eine wasserrechtliche Genehmigung liegt bereits vor.
TÖB 7.2	Referat 407 (Stellungnahme vom 01.07.2025)		
	Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 7. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme Der Hinweis findet Berücksichtigung.	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden beachtet. Hinsichtlich des Umweltschadensgesetzes wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.
TÖB 7.3	Referat 403 (Stellungnahme vom 07.07.2025)		
	Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zu der Änderung keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die	Kenntnisnahme	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.		
TÖB 8	Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Stellungnahme vom 02.07.2025)		
	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans vom 4. Juni 2025 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Kenntnisnahme	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt.
TÖB 9	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 11.06.2025)		
	Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Dabei handelt es sich um eine mittelalterliche / frühneuzeitliche Vorgängersiedlung, die vor den Stadttoren der mittelalterlichen Stadt Salzwedel bestand, wie auch durch archäologische Untersuchungen im Bereich des Aldi-Marktes nachgewiesen werden konnte (Salzwedel Fpl. 100). Die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege vom 17.05.2024 wurden in den Entwurf aufgenommen (S. 10) und darauf verwiesen, dass keine Erdarbeiten durchgeführt werden. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt. Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt. Der Hinweis findet im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Berücksichtigung.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
TÖB 10	Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (Stellungnahme vom 05.06.2025)		
	Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gibt es weder Anregungen noch Bedenken gegen die o.g. Planung vorzutragen.	Kenntnisnahme	Kein Hinweis, der zu einer Änderung der Planung führt.
TÖB 11	GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 12.06.2025)		
	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH Bernburg/OT Peissen - nicht betroffen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ Schwaig b.Nürnberg - nicht betroffen - ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig - nicht betroffen - VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.	Kenntnisnahme	Keine Hinweise, der zu einer Änderung der Planung führen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.844212, 11.154439 Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Brückenstraße / Wiesenstraße" der Hansestadt Salzwedel - Entwurf PE-Nr.: 05978/25 Reg.-Nr.: 05978/25 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Hinweis: Herr Jost Fischer plant in der Gemarkung Salzwedel, Flur 73 die Errichtung eines Tiergartens. Diese Flur befindet sich landwirtschaftlich gesehen in einem Moor- bzw. Feuchtgebiet. Ebenfalls zu beachten sind Abstandsauflagen zu Gewässern. In einem Tiergarten werden Tiere gehalten. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere Festmist, Gülle bzw. Jauche produzieren. Fundstellenverzeichnis WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA (Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.) AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)) Abfallentsorgung: Dem Vorhaben stehen nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine abfallrechtlichen Belange entgegen. Es werden keine Hinweise gegeben. Bodenschutz und Altlasten: Der Antrag berührt folgende Belange der unteren Bodenschutzbehörde: Auskunft aus dem Altlastenkataster In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den antragsgegenständlichen Geltungsbereich keine altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten erfasst.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	berücksichtigen. Kein Hinweis der zur Änderung der Planung führt. Kein Hinweis der zur Änderung der Planung führt.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
TÖB 16	Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Nord (Stellungnahme vom 26.06.2025)		
	Mit E-Mail vom 02.05.2025 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt durch das Planungsbüro Stadt und Land, Hohenberg-Krusemark um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Betroffenheit besteht. Der Änderungsbereich grenzt nicht unmittelbar an Straßen unserer Baulast oder wird von diesen durchzogen. Es werden seitens der LSBB keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben erhoben und es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.	Kenntnisnahme	Kein Hinweis der zur Änderung der Planung führt.
TÖB 17	Landesanstalt für Altlastenfreistellung Land Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 01.07.2025)		
	Gemäß dem Entwurf vom Dezember 2024 sind von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel folgende Grundstücke umfasst: Gemarkung Salzwedel, Flur 73, Flurstücke 28/1, 30, 32/1 und 101/32. Damit ist der Geltungsbereich gegenüber der vorzeitigen Beteiligung unseres Hauses im April des vergangenen Jahres unverändert geblieben. Unsere Stellungnahme vom 06. Mai 2024, welche wir noch einmal als Anlage beifügen, hat damit nach wie vor Bestand. <i>Stellungnahme vom 06.05.2024</i> Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel umfasst die Grundstücke der Gemarkung Salzwedel, Flur 73, Flurstücke 2811, 30, 101/32 und 32/1. Die Fläche befindet sich gemäß unserer Prüfung nicht in einem sogenannten ökologischen	Sachlich richtig.	Kein Hinweis der zur Änderung der Planung führt.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Planungsphasen verschoben, was nicht zu befürworten ist. - S. 34: Ein vollständiger Umweltbericht fordert einen wertmäßigen Vergleich des Ist- und des Planzustandes. Das wird durch die Autoren selbst auf der Seite 35 unter dem Punkt 5.6 als „frühzeitige Ermittlung der vorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen“ gefordert. - S. 36: der letzte Absatz behauptet keine erheblichen negativen Auswirkungen, obwohl noch vollständig offen ist, ob auch Ersatz-Flächen bereitgestellt werden müssten. Bereits jetzt gibt es in der Stadt einen Tierpark mit etwa 1,5 ha und etwa 100 Tieren im Park des Friedens unter Leitung von Jens-Olaf Schewe. Wünschenswert wäre hier, dass bereits in der Phase der Begründung die Konkurrenz sachlich analysiert wurde/wird.	Sachlich nicht richtig. Sachlich nicht richtig. Kenntnisnahme	lediglich Flächen ausgewiesen. Allein die Flächenausweisung hat noch keinen Einfluss auf die hier vorhandenen Arten. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht zum im Parallelverfahren geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“ Ortslage Salzwedel verwiesen. Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, bei der lediglich eine Ausweisung von Flächen unterschiedlicher Nutzungen erfolgt. Auf den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“ Ortslage Salzwedel einschließlich dem dazugehörigen Umweltbericht wird verwiesen. Dies trifft nur zu, wenn auf der nachfolgenden Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“ die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zur Kompensation der Auswirkungen Berücksichtigung finden. Davon ist auszugehen, da dort die notwendigen Planungs- und Regelungsinstrumente zur Verfügung stehen. Kein Hinweis der zu einer Änderung der Planung führt.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Wir bitten um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Kenntnisnahme	Kein Hinweis der zu einer Änderung der Planung führt.
TÖB 19	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 22.07.2025)		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchten auf folgendes hinweisen. Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 26.04.2024 mit der laufenden Nummer Ost24_2024_99052 gilt unverändert weiter. <i>Stellungnahme vom 26.04.2024</i> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise geben. Im Änderungsbereich befinden sich keine aktiven	Kenntnisnahme	Kein Hinweis der zu einer Änderung der Planung führt. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 26.04.2024 werden nachrichtlich in die Begründung übernommen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die gelb markierten TK-Linien sind außer Betrieb, diese werden nicht mehr genutzt und somit auch nicht umverlegt. Sollte diese TK-Linie während der Bauphase stören, so kann sie unkompliziert von der Firma vor Ort getrennt werden. Wir benötigen dann lediglich eine Info sowie auf dem zugesandten Lageplan einen Vermerk, von wo nach wo das Kabel herausgetrennt wurde. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.		
TÖB 20	Bundesnetzagentur, Referat 226 (Stellungnahme vom 05.06.2025)		
	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Kenntnisnahme	Keine Hinweise die zu einer Änderung der Planung führen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	4. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. <u>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:</u> Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de <u>Für eine Funkbetreiberauskunft des Referats 226:</u> Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Keine Hinweise die zu einer Änderung der Planung führen. Keine Hinweise die zu einer Änderung der Planung führen.
TÖB 21	Avacon Netz GmbH Salzgitter (Stellungnahme vom 17.06.2025)		
	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.	Kenntnisnahme	Keine Hinweise die zu einer Änderung der Planung führen. Die Hinweise aus dem Anhang werden in

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. <u>ANHANG</u> Lfd.-Nr.: LR-ID: 1485511-AVA (bitte stets mit angeben) 7. Änderung Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel "Brückenstraße / Wiesenstraße" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem		die Planunterlagen übernommen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägung
	Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.		
TÖB 22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 18.06.2025)		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	Keine Hinweise die zu einer Änderung der Planung führen.
TÖB 23	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Stellungnahme vom 26.06.2025)		
	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich gegenüber der 7. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.	Kenntnisnahme	Keine Hinweise die zu einer Änderung der Planung führen.

aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, den 25.08.2025